

A3 Urwahl zum Spitzenduo zur Landtagswahl 2018

Gremium: Landesvorstand und Landesausschuss

Beschlussdatum: 02.09.2017

1 Die LDK möge beschließen:

2 Die Landesdelegiertenversammlung beschließt zur Benennung von zwei
3 Spitzenkandidat*innen für die Bayerische Landtagswahl 2018 die Durchführung
4 einer Urwahl gemäß §12 (4) der Satzung. Diese zwei Spitzenkandidat*innen werden
5 in einer basisdemokratischen Wahl von allen Mitgliedern unserer Partei bestimmt.

6 Die Spitzenkandidat*innen vertreten die Partei im Wahlkampf in herausgehobener
7 Position. Sie verantworten die Wahlkampfstrategie und die Wahlkampagne gemeinsam
8 mit dem Landesvorstand.

9 Im Urwahlbrief soll dafür folgende Frage beantwortet werden(nach §12 (4) der
10 Satzung und nach §9 (4) Urabstimmungsordnung):

11 „Welche zwei Personen aus der folgenden Liste sollen Spitzenkandidat*innen von
12 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern zur Landtagswahl 2018 sein?

13 (Hier folgen nach Geschlecht und alphabetisch nach Nachnamen geordnet die bis
14 zum Bewerbungsschluss eingegangenen Namen der Bewerber*innen)

15 Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen kann jede/r Abstimmungsberechtigte so
16 viel JA-Stimmen vergeben, wie Positionen zu besetzen sind. Pro Kandidat*in kann
17 nur eine Stimme vergeben werden. Der Wahlzettel kann insgesamt auch NEIN oder
18 ENTHALTUNG gekennzeichnet werden. Die Zahl der abgegebenen Stimmen für männliche
19 Bewerber darf die Zahl der für Männer offenstehenden Positionen nicht
20 übersteigen; in diesem Fall ist der Stimmzettel ungültig.“

21 Das Verfahren zur Umsetzung der Urabstimmung beschließt gemäß §6 (2) der
22 Urabstimmungsordnung der Landesausschuss.